

Satzung

der

S-TEC Stuttgarter Technologie- und Engineeringcampus Stiftung,
Stuttgart

in der Fassung vom 01. Juni 2015

S-TEC

STIFTUNG

Präambel

Der Verein der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e. V. (VFF) verfolgt das Ziel, an der Universität Stuttgart den Aufbau eines starken und für die süddeutsche Industrie attraktiven Bereichs Fertigungstechnik zu unterstützen.

Zu diesem Zweck hat sich der VFF entschlossen, die S-TEC Stuttgarter Technologie- und Engineeringcampus Stiftung ins Leben zu rufen und mit einem Stiftungskapital von € 150.000,00 auszustatten.

Zusätzlich wird der Verein der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e.V. die Stiftung mit einem weiteren einmaligen Betrag von €400.000,00 in bar ausstatten, die nicht in den Vermögensstock der Stiftung eingehen sollen, sondern zur zeitnahen Mittelverwendung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO bestimmt sind.

Der Verein wird die Stiftung eng begleiten und im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Es liegt im Interesse des VFF, die Stiftung durch die Aufnahme weiterer, geeigneter Zustifter zu stärken.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

S-TEC Stuttgarter Technologie- und Engineeringcampus Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und der Forschung.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Durchführung von eigenen und die Unterstützung von fremden Forschungsprojekten, die Schaffung von Infrastruktur für Forschungsvorhaben und Forschungseinrichtungen, die Förderung des Technologietransfers, die Förderung der Lehre und der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Produktionstechnik und ähnlichen Gebieten der Technik.

Die Förderung des Technologietransfers beinhaltet die zeitnahe Veröffentlichung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich der durch die Förderung der Stiftung gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Publikationen und Lehrveranstaltungen.

3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Stiftungsvermögen besteht - im Zeitpunkt der Anerkennung - aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von 150.000,00 EUR.
2. Zusätzlich wird der Verein der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e.V. die Stiftung mit einem weiteren einmaligen Betrag von € 400.000,00 in bar ausstatten, die nicht in den Vermögensstock der Stiftung eingehen sollen, sondern zur zeitnahen Mittelverwendung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO bestimmt sind.
3. Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur

S-TEC

STIFTUNG

Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

4. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e.V. der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle, dass die Stiftung zukünftig Zustiftungen von anderen Stiftern erhält, soll das Vermögen der Stiftung im Verhältnis der gestifteten Beträge an die Stifter aufgeteilt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Stifter selbst gemeinnützig sind und unter der Auflage es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Erfüllen Stifter diese Voraussetzungen nicht, oder sind sie zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr existent, fällt ihr Anteil am Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 4

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Jedes der beiden Organe kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
4. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

5. Die Stiftung kann einen Beirat einrichten, der ausschließlich beratend tätig ist. Dieser stellt jedoch kein Organ im rechtlichen Sinne dar. Über dessen Einrichtung befinden Vorstand und Kuratorium gemeinsam.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
- c) die Öffentlichkeitsarbeit
- d) die Vorgabe einer Geschäftsordnung,
- e) die Erarbeitung des Wirtschaftsplans.

2. Der Vorstand besteht aus einem bis drei Mitgliedern. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur eine Person als Vorstand bestellt, vertritt diese die Stiftung alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Stiftung durch zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich vertreten. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.

3. Das Kuratorium kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen und darin einen Katalog von Rechtsgeschäften bestimmen, für deren Abschluss die vorherige Zustimmung des Kuratoriums eingeholt werden muss.

4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Stiftung kann Vorstandsmitgliedern unter Beachtung von § 3 Abs. 3 eine Tätigkeitsvergütung bezahlen, sofern dies das Kuratorium beschließt und die Vergütung im Hinblick auf die Tätigkeit und den geleisteten Zeitaufwand angemessen und üblich ist.

§ 6

Geschäftsführung

- 1_ Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

2. Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen vom Kuratorium bestellten Prüfer, der weder Mitglied des Vorstands noch des Kuratoriums ist, zu prüfen. Der Prüferauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Einhaltung des Stiftungszwecks und den Erhalt des Vermögens erstrecken. Der Prüferauftrag hat unter Berufung auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740) zu erfolgen.

3. Die Berichtsunterlagen gemäß Absatz 2 sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.

4. Der Vorstand hat bei außergewöhnlichen Vorfällen den Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu informieren.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Kuratorium

1. Dem Kuratorium sollen angehören:
 - a) **Drei** Mitglieder des Vorstands des Vereins der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e.V.,
 - b) **zwei** Institutsleiter des Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung (IPA) die gleichzeitig Inhaber eines produktionstechnischen Lehrstuhls an der Universität Stuttgart und nicht Mitglied im Vorstand des Vereins der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e. V. sind,
 - c) höchstens 6 weitere Mitglieder. Diese sollen möglichst: Mitglieder des Vereins der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e. V. sein und/oder

bei der Fraunhofergesellschaft und der Universität Stuttgart tätig sein und/oder das Vermögen der Stiftung durch Zustiftungen erhöht haben.

d) Sollten sich nicht genügend Kuratoriumsmitglieder gem. Ziff. a) und b) finden, die bereit sind das Amt zu übernehmen, oder der Verein der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e. V., oder das Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung (IPA) wegfallen, erhöht sich die Zahl der Kuratoriumsmitglieder nach Ziff. c) entsprechend.

Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Personen.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und Schriftführer.

3. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden unter Beachtung der Festlegung in Absatz 1 mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooption, wobei Abs. 1 zu berücksichtigen ist. Zustifter, die das Vermögen der Stiftung durch Zustiftungen erhöht haben, sollen entsprechend der Höhe der Zustiftung im Kuratorium angemessen vertreten sein. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden. Die Amtszeit der ersten Kuratoriumsmitglieder gem. Abs. 1 Ziff. a) und b) beträgt acht Jahre, die Amtszeit der anderen Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit unterschritten werden, so hat das Kuratorium für die restliche Amtszeit einen Nachfolger zu bestellen. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

4. Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet durch:

- a) Ablauf der Amtsdauer eines Mitglieds,
- b) Tod eines Mitglieds,
- c) Amtsniederlegung eines Mitglieds, die schriftlich gegen über dem Kuratoriumsvorsitzenden zu erklären ist,
- d) Abberufung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Das Mitglied ist vorher zu hören,
- e) Im Falle der Kuratoriumsmitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. a) und b):

das Ausscheiden als Institutsleiter im Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung (IPA) oder durch das Ausscheiden als Inhaber eines produktionstechnischen Lehrstuhls an der

Universität Stuttgart oder durch das Ausscheiden aus dem Vorstand des Vereins der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e.V.

f) Im Falle der Kuratoriumsmitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. d):

Für Kuratoriumsmitglieder, die bei der Fraunhofergesellschaft und der Universität Stuttgart tätig sind und nicht Mitglied des Vereins der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e. V. sind, durch das Ausscheiden aus der Fraunhofergesellschaft oder aus der Universität Stuttgart.

Für Kuratoriumsmitglieder, die nicht bei der Fraunhofergesellschaft tätig sind und/oder nicht bei der Universität Stuttgart tätig sind und Mitglied des Vereins der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e. V. sind, durch das Ausscheiden aus dem Verein der Förderer der Fertigungstechnik an der Universität Stuttgart e. V.

5. Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich scheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.

6. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausgenommen hiervon ist Abs. 4 Ziff. d).

7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für ihren Zeitaufwand in Form eines Sitzungsgeldes, Die Summe der Sitzungsgelder darf pro Jahr 10 % des Stiftungsertrages nicht übersteigen. Sonstige Kosten (Fahrt- und Transportkosten, Ausfallzeiten usw.) können nicht geltend gemacht werden.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstands,
- c) Zustimmung bei Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung,
- d) Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Jahresrechnung und der Aufgaben gemäß § 6 Abs. 2,

- e) Feststellen des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands,
- f) Festlegung des Wirtschaftsplans/Haushaltsplans,
- g) Erlass von Richtlinien für die Entsch/1ädigung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums,
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von - Satzungsänderungen, -Aufhebung (Auflösung) der Stiftung, -Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen,
- i) sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die den Zweck der Stiftung betreffen.

§ 9

Staatsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Baden-Württemberg gemäß den Vorschriften des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 9 des Stiftungsgesetzes für Baden- Württemberg verpflichtet, der Aufsichtsbehörde:

unverzüglich die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung von vertretungsberechtigten Organen anzuzeigen,

jede Änderung der Anschrift der Stiftung mitzuteilen, und

innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann zulassen, dass Jahresrechnung und Bericht in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgelegt werden.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder Ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind im Vorfeld mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen. Die Genehmigung ist von den nach § 5 Abs. 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Anerkennungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die von dem Verein der Förderer der Fertigungstechnik an

S-TEC

STIFTUNG

der Universität Stuttgart e.V. mit Stiftungsgeschäft vom 01.06.2015 errichtete

"S-TEC Stuttgarter Technologie- und Engineeringcampus Stiftung"

mit vorstehender Satzung gern. § 80 BGB i.V.m. den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg durch Verfügung von heute als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Stuttgart, den 09.07.2015